

## **Satzung nach § 8 Ladenöffnungsgesetz**

Aufgrund des § 8 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Gemmrigheim am 23. April 2007 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Zulässige Öffnungszeiten**

- (1) Aus Anlass des „Fleckenfestes“ dürfen in der Gemeinde Verkaufsstellen im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg am Sonntag, jeweils in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr, geöffnet sein.
- (2) Darüber hinaus können mit Zustimmung der Gemeinde die Verkaufsstellen an zwei anderen Sonntagen im Jahr von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr, geöffnet sein.

### **§ 2 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg; sie können mit einer Geldbuße bis zu € 10.000 geahndet werden.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Gemmrigheim, den 25. April 2007

gez.  
Monika Chef  
Bürgermeisterin

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.